

TE OGH 2012/6/13 2Ob34/12g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Karl S*****, vertreten durch Dr. Stephan Messner, Rechtsanwalt in Schwanenstadt, gegen die beklagten Parteien 1. Robert Franz W*****, und 2. O***** Versicherung AG, *****, beide vertreten durch Mag. Dr. A. Michael Dallinger, Rechtsanwalt in Wels, wegen 10.081,26 EUR sA, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 23. November 2011, GZ 2 R 132/11m-18, womit das Urteil des Landesgerichts Wels vom 7. Juni 2011, GZ 5 Cg 87/10h-12, abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision der klagenden Partei wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien die mit 410,83 EUR (darin enthalten 68,47 EUR USt) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 508a Abs 1 ZPO) - Ausspruch des Berufungsgerichts hängt die Entscheidung nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO ab: Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO) - Ausspruch des Berufungsgerichts hängt die Entscheidung nicht von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO ab:

Dass im Falle der Teileinklagung eines Schadens ohne Einräumung eines Mitverschuldens dann, wenn der Schadensanteil unter Berücksichtigung eines festgestellten Mitverschuldens des Klägers zu ermitteln ist, über das Begehren des Klägers nicht hinausgegangen werden darf, sondern der eingeklagte Teilschaden um die Mitverschuldensquote zu kürzen ist, entspricht jahrzehntelanger Judikatur (vgl RIS-Justiz RS0027184). Insbesondere hat der Oberste Gerichtshof auch bereits ausgesprochen, dass eine Teileinklagung „aus Gründen prozessualer Vorsicht“ dazu führt, dass der eingeklagte Teilschaden um die Mitverschuldensquote zu kürzen ist (vgl zB 2 Ob 81/00a). Dass im Falle der Teileinklagung eines Schadens ohne Einräumung eines Mitverschuldens dann, wenn der Schadensanteil unter Berücksichtigung eines festgestellten Mitverschuldens des Klägers zu ermitteln ist, über das Begehren des Klägers nicht hinausgegangen werden darf, sondern der eingeklagte Teilschaden um die Mitverschuldensquote zu kürzen ist,

entspricht jahrzehntelanger Judikatur vergleiche RIS-Justiz RS0027184). Insbesondere hat der Oberste Gerichtshof auch bereits ausgesprochen, dass eine Teileinklagung „aus Gründen prozessualer Vorsicht“ dazu führt, dass der eingeklagte Teilschaden um die Mitverschuldensquote zu kürzen ist vergleiche zB 2 Ob 81/00a).

Dies bestreitet der Revisionswerber auch nicht, meint allerdings, dass seine vorsichtshalber erfolgte Teileinklagung in Zusammenhang mit dem Vorbringen, dass den Erstbeklagten das Hälftverschulden treffe, erörterungsbedürftig gewesen sei.

Festzuhalten ist aber, dass der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren - entgegen den Ausführungen der Revision - nicht konkret vom Hälftverschulden des Erstbeklagten, sondern von dessen „zumindest“ Hälftverschulden ausgegangen ist und weder ein eigenes Mitverschulden eingeräumt noch ein mitverschuldenbegründendes tatsächliches Verhalten seinerseits zugestanden hat.

Überdies hat er, selbst wenn man insoweit eine Anleitungspflicht nach § 182a ZPO annehmen wollte, eine solche Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens im Berufungsverfahren nicht gerügt, weshalb eine derartige Rüge nunmehr in der Revision nicht mehr nachgeholt werden kann (RIS-Justiz RS0043111) und insoweit auch eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens nicht vorliegt. Überdies hat er, selbst wenn man insoweit eine Anleitungspflicht nach Paragraph 182 a, ZPO annehmen wollte, eine solche Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens im Berufungsverfahren nicht gerügt, weshalb eine derartige Rüge nunmehr in der Revision nicht mehr nachgeholt werden kann (RIS-Justiz RS0043111) und insoweit auch eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 Abs 1, § 50 Abs 1 ZPO. Da die Beklagten in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen haben, diene ihr Schriftsatz zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 41, Absatz eins,, Paragraph 50, Absatz eins, ZPO. Da die Beklagten in ihrer Revisionsbeantwortung auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen haben, diene ihr Schriftsatz zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.

Schlagworte

Gruppe: Verkehrsrecht, Verkehrsofergesetz

Textnummer

E101137

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0020OB00034.12G.0613.000

Im RIS seit

09.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at